

Satzungen der Stadt Grimma

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Überwege für Fußgänger in Grimma (Grimmaer Räum- und Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat am 14.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Räum- und Streupflicht wird entsprechend § 51 Abs. 2 Sächs. Straßengesetz auch auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Befreiung von der Räum- und Streupflicht

- (1) Straßenanlieger können durch die Räum- und Streumaßnahmen der Stadt Grimma ganz oder teilweise von ihrer Räum- und Streupflicht entbunden werden.
- (2) In Bereichen, in denen Straßenanlieger ganz oder teilweise von ihrer Räum- und Streupflicht entbunden sind, können diese im Rahmen von Gebühren zu den entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 3 Verpflichtete

Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

§ 4 Gegenstand der Räum- und Streupflicht

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, als solche zählen auch gemeinsame Geh- und Radwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 4 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder andere umweltverträgliche Mittel zu verwenden.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere wer:

1. die in § 4 genannten Flächen entgegen § 5 Abs. 1 nicht auf solche Breite räumt, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist,
2. den geräumten Schnee und das auftauende Eis nicht entsprechend § 5 Abs. 2 anhäuft und bei Einsetzen von Tauwetter nicht die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freimacht, dass das Schmelzwasser abziehen kann,
3. entgegen § 5 Abs. 3 eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen nicht gewährleistet und keinen Zugang zur Fahrbahn räumt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 die in § 4 genannten zu räumenden Flächen beschädigt oder Schnee oder auftauendes Eis dem Nachbarn zuführt,
5. die in § 4 genannten Flächen entgegen § 6 Abs. 1 nicht bzw. nicht rechtzeitig bestreut,
6. Mittel verwendet, die nicht umweltverträglich sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine Belästigung darstellen,
7. die in § 7 genannten Zeiten nicht einhält und beim Auftreten von Schneefall oder Schnee- bzw. Eisglätte nach diesen

Zeitpunkten das Räumen und Streuen nicht wiederholt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs.2 SächsStrG, § 17 SächsPolG. und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grimmaer Räum- und Streupflichtsatzung vom 23. 11. 93 außer Kraft.

Grimma, den 15.05.1998
Brück
Bürgermeister (Siegel)